

Anspruchsberechtigte:

- Zeitarbeitskräfte (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹, in Fällen von Arbeitslosigkeit, ab 01.01.2021.

Voraussetzungen:

- Durchgehende Beschäftigungszeiten in Österreich von mindestens zwei Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit.
- Das Beschäftigungsverhältnis darf nicht durch Kündigung durch die ZA, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.
- Es darf eine Woche nach Beendigung des Dienstverhältnisses kein neues sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis begründet worden sein.
- Der erste Tag der Arbeitslosigkeit darf nicht vor dem 01.01.2021 liegen.
- Der Antrag auf Arbeitslosenunterstützung muss **vollständig** innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach dem arbeitsrechtlichem Beschäftigungsende) beim Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) gestellt werden.

Art der Förderung:

- Einmalige finanzielle Arbeitslosenunterstützung (ALU) von
 - € 70,-, falls eine geringfügige Beschäftigung vor Beginn der Arbeitslosigkeit bestanden hat.
 - € 270,-, falls ein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor Beginn der Arbeitslosigkeit bestanden hat **und** einmalig weitere € 270,-, wenn 1 Monat nach dem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsende noch immer kein neues sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis begründet wurde.
- Die Unterstützung stellt eine Beihilfe dar, die weder der Sozialversicherungspflicht noch der Veranlagung zur Einkommenssteuer unterliegt. Sie ist auch nicht der Notstandshilfe zuzurechnen.
- Die Unterstützung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch mehrmals im Jahr ausbezahlt werden.

Ablauf:

Schritt 1: Prüfen der Voraussetzungen

Die ZA wird nach einer mindestens 2 Monate andauernden durchgängigen Beschäftigung bei einem/mehreren gewerblichen AKÜ arbeitslos und erfüllt alle weiteren obigen Voraussetzungen. Für die aus dem Ausland entsandten ZA gilt analog die 2 Monate andauernde durchgängige Entsendung nach und Beschäftigung in Österreich, für die der ausländische AKÜ lt. AÜG der SO-Beitragspflicht in Österreich unterliegt.

¹ Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen. Der SWF kann im Anlassfall fehlende Lohnunterlagen (z. B. Lohnzettel, Auszahlungsbestätigung, Überlassungsmeldung, Stundenaufzeichnungen, Arbeitsvertrag, Entsendemeldungen) zur Erfassung der ZA und Nachverrechnung des SO-Beitrages beim AKÜ nachfordern. Erfüllt die Zeitarbeitskraft dann die Voraussetzungen, kann eine Auszahlung genehmigt werden.

Prozessablauf für Zeitarbeitskräfte: „Arbeitslosenunterstützung“ (ALU)



Schritt 2: Antragstellung²

Die ZA stellt beim SWF den Online-Antrag auf Arbeitslosenunterstützung im SWF-Onlineportal (SOP):

- <https://app.swf-akue.at/onlineportal/user/login?tempworker>
(vormalige Registrierung erforderlich)

Der Antrag muss **vollständig** innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach dem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsende) beim SWF eingereicht, unvollständige Angaben/Unterlagen müssen **vollständig** innerhalb dieser Frist beim SWF nachgereicht werden.

Schritt 3: Nachweis der Voraussetzungen

Die ZA druckt das jeweilige SWF-Antragsformular und die SWF-Datenschutz-Einwilligungserklärung aus dem SOP aus, unterschreibt die beiden Unterlagen handschriftlich und lädt diese mit der Kopie eines amtlich gültigen Identitätsnachweises (z. B. Reisepass/Personalausweis/Führerschein) wieder im SOP hoch.

Bei den aus dem Ausland nach Österreich entsandten und in Österreich beschäftigten ZA ist zusätzlich ein Beendigungsschreiben des letzten Beschäftigungsverhältnisses/der letzten Beschäftigungsverhältnisse notwendig. ZA haben ihren Arbeitslosigkeitsstatus ebenfalls von der zuständigen Behörde (durch Ihr „Wohnsitz-AMS“) im Ausland nachzuweisen – eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache ist erforderlich. Die Identität der Antragstellenden ZA wird anschließend vom SWF geprüft. Die tatsächliche Beschäftigungsdauer vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit überprüft der SWF durch die Entsendungsmeldungen der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKO) im Bundesministerium für Finanzen.

Schritt 4: Prüfen durch den SWF

Der SWF prüft, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung einer ALU erfüllt sind.

Schritt 5: Nachforderung durch den SWF

Falls bei der Prüfung im SOP auffällt, dass durch die ZA unvollständige Angaben gemacht bzw. unvollständige Unterlagen hochgeladen wurden, dann werden vom SWF für die Bearbeitung des Antrages notwendige Angaben/Unterlagen elektronisch nachgefordert.

Schritt 6: Auszahlung durch den SWF

Sind nach einer neuerlichen Prüfung die Voraussetzungen für die ALU erfüllt, zahlt der SWF an die den Antrag stellende ZA (Anspruchsberechtigte Person) den Unterstützungsbetrag aus.

² Unter <https://www.swf-akue.at/index.php/fuer-zeitarbeitnehmerinnen#arbeitslos> finden Sie weitere Informationen zur Arbeitslosenunterstützung.